

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 202-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.250

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in einem Bericht Folgendes aufzuzeigen:

1. die der BKW im Netzbereich gesetzlich garantierten Betriebsgewinne
2. die von der BKW im Netzbereich kalkulierten Kapitalkosten, die den Strombezügern verrechnet werden
3. die jährlichen Mehreinnahmen (ab 2015) der BKW aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise (Tarifkomponente Energie), wobei die effektiv erzielten Einnahmen bei festen Endkunden mit denen im freien Markt realisierbaren verglichen werden sollen

Begründung:

Die BKW profitiert in zweierlei Hinsicht von ihrem Versorgungsgebiet:

1. Netzgebühren: Der Staat garantiert den Netzbetreibern eine grosszügige Deckung ihrer Kosten sowie einen Gewinn: Die BKW darf unabhängig von der Konjunkturlage die Betriebs- und Kapitalkosten des Verteilnetzes sowie «einen angemessenen Betriebsgewinn» über die Netznutzungsentgelte allen Strombezügern überwälzen (vgl. Art. 15 StromVG), wobei die aktuelle Kapitalkostenberechnung (Anhang I, StromVV) sehr grosszügig ist.

2. Preise für Endkunden: Die Strompreise für Endkunden ohne Zugang zum freien Markt (feste Endkunden, vgl. Art. 6 Abs. 2 StromVG) sind weitgehend gesetzlich geregelt und garantieren den betroffenen Unternehmen eine rentablere Stromproduktion als den Unternehmen, die ausschliesslich am freien Markt agieren müssen. Gemäss Artikel 4 StromVV orientieren sich nämlich die Energiepreise für feste Endkunden an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und nicht an den Marktpreisen.

Diese gesicherten Monopolrenten stellen für Berner Haushalte und Gewerbe eine künstliche Verteuerung des Stroms dar. Für die BKW sind es gesetzlich garantierte Monopolrenten. Bei einer Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten und einen privatisierten Teil wäre sicherzustellen, dass diese dem staatlichen Bereich zufließen.

Um die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW auf einer transparenten Basis führen zu können, beauftragen wir den Regierungsrat, die mit dem Monopol verbundenen Mehreinnahmen offenzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Motion verlangten Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW dar und müssen möglichst früh vorliegen.

Verteiler

- Grosser Rat